rathausbote | 6
Juni 2021

WEILER
SIMMERBERG
ELLHOFEN

Amtsblatt | Markt Weiler-Simmerberg

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBI. S.683), erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Weiler-Simmerberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind
a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
in einer Breite von einem Meter gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

Ausgabe:
Juni 2021
29. Jahrgang, Nummer 6
04.06.2021
Herausgeber (V.i.S.d.P):
1. Bgm. Tobias Paintner
Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler im Allgäu
Tel: 08387/391-0
Fax: 08387/391-70
info@weiler-simmerberg.de
www.weiler-simmerberg.de

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung
Standesamt
Fundbüro
Ordnungsamt
Bauamt
Bücherei
Sonstiges
Tourist-Information
Veranstaltungen
Ordnungsamt
Redaktionsschluss

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Marktgemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

(4) Zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (z.B. Mieter) und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

(5) Vorderliegergrundstücke sind die Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen.

(6) Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die über die öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

(7) Straßenreinigungsgruppen sind
a) Gruppe A: öffentliche Straßen mit Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Radwegen, Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen im Bereich von öffentlichen Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h
b) Gruppe B: öffentliche Straßen mit Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Radwegen, Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen im Bereich von öffentlichen Straßen mit Zone 30 km/h bzw. Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h
c) Gruppe C: öffentliche Straßen ohne Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege, Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen im Bereich von öffentlichen Straßen mit Zone 30 km/h, Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h sowie in verkehrsberuhigten Bereichen

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist verboten,
a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
b) auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte mit Waschwasser oder Flüssigkeiten zu säubern,
c) auf öffentlichen Straßen Tierfutter auszubringen;
d) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
e) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen sowie Behältnisse
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
f) auf öffentlichen Straßen Eis und Schnee abzuladen, abzustellen oder zu lagern.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 dieser Verordnung bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

www.weiler-simmerberg.de

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 dieser Verordnung genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn einschließlich der Parkstreifen nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub (insbesondere bei feuchter Witterung) die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe (nur die Abdeckungen) freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche gemäß § 6 dieser Verordnung liegen.

§ 6 Reinigungsflächen

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
a) bei Straßen der Straßenreinigungsgruppe A der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
b) bei Straßen der Straßenreinigungsgruppe B der Fläche außerhalb der Fahrbahn sowie einer parallel zu Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Metern verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
c) bei Straßen der Straßenreinigungsgruppe C der Fläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte
liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen gemäß § 6 dieser Verordnung. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 dieser Verordnung (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Weiler-Simmerberg über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sich ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger
   a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
   b) soweit kein Weg im Sinne von Buchstabe a) besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen, starken Steigungen oder auf Pflasterflächen aus Granitstein) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte (nur die Abdeckungen) und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 dieser Verordnung gewährt der Markt Weiler-Simmerberg, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Weiler-Simmerberg auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Weiler-Simmerberg auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Diese Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe g) Eis und Schnee auf öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder lagert,
3. die ihm nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung obenliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
4. entgegen den §§ 9 und 10 dieser Verordnung die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Zeitgleich tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung) vom 29.11.2016 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 11.05.2021
Tobias Paintner, 1. Bürgermeister

Standesamt

von Ulrike Wagner

Geburten

05.02. Theo Korbinian Keller;
Eltern: Olesja Keller und Stefan Schneider, Weiler im Allgäu

18.04. Benedikt Förster;
Eltern: Katharina Förster und Marvin Kremling, Ellhofen

30.04. Pia Sattler;
Eltern: Sonja und Frank Sattler, Weiler im Allgäu

Eheschließungen

07.05. Anton Specht und Barbara Dotschkail, Ellhofen

08.05. Florian Haas und Corinna Ferber, Neufahrn bei Freising

09.05. Stefan Eyenbach und Lara Weber, Grünenbach

10.05. Andreas Behmann und Tamara Glockner, Weiler im Allgäu

14.05. Caroline Zimmer und Jennifer Haak, Simmerberg

Sterbefälle

27.04. Leopold Steinhauser, Weiler im Allgäu

Fundbüro

von Ingrid Pichler

Folgende Gegenstände wurden im gemeindlichen Fundamt abgegeben:

- 1 Mountainbike
- 1 Damenstrickjacke
- 1 Kinder-Fahrradhelm

Die Fundgegenstände können durch genaue Beschreibung beim Fundbüro während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Frau Pichler unter Tel. 08387/391-25 oder per E-Mail an pichler@weiler-simmerberg.de wenden.

Ordnungsamt

Urnenstele

von Ingrid Pichler

Auf dem Friedhof in Weiler im Allgäu wurde ein Grabfeld für Urnenerdbestattungen geschaffen.

Hier können die Urnen unter einem Baum in der Wiese bestattet werden. Die Fläche bietet Platz für 60 Urnen. Die Erinnerungstafeln mit Namen, Geburts- und Sterbedaten werden an der Gemeinschaftsstele in der Mitte angebracht. Die Pflege des Gemeinschaftsblumenbeetes wird vom Markt Weiler-Simmerberg übernommen und ist im Preis mit inbegriffen.

Eine Bestattung ist ab sofort möglich. Die Kosten für die vorgeschriebene zehnjährige Pflicht-Ruhezeit betragen pro Grabfeld 520,00 €, zuzüglich der Kosten für die Beisetzung und die Beschriftung.

Bauamt

Freihaltung Lichtraumprofil an öffentlichen Verkehrsflächen

von Christine Leuthe

Wir bitten alle Grundstückseigentümer mit Grundstücken an Straßen, Wegen und Plätzen das Lichtraumprofil für den Straßenverkehr freizuhalten, um Schäden von sich selbst und von anderen abzuwenden.

Das Lichtraumprofil ist an öffentlichen Verkehrsflächen wie z.B. an Gehwege, Radwege und Fahrbahnen von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.

Darunter fallen auch Bäume und Sträucher, deren Äste in das Lichtraumprofil hineinragen. Die Eigentümer, deren Grundstücke an den Verkehrsraum angrenzen, werden gebeten, den Bewuchs dahingehend zu prüfen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs ist es erforderlich, dass Äste, die in das Lichtraumprofil hineinragen, umgehend entfernt werden. Der Sicherheitsraum über der Fahrbahn (Höhe) muss mindestens 4,50 m, bei Gehwegen 2,50 m und der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand 0,50 m und bei Gehwege 0,25 m betragen.

Es wird darüber hinaus hingewiesen, dass Ansprüche Dritter, für die die Beeinträchtigung des Lichtraumprofils ursächlich ist, in der Regel zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers gehen. (beispielsweise Schäden an Kleidung oder Lackkratzer an Fahrzeugen).

Ein Rückschnitt ist so vorzunehmen, dass der Zuwachs im folgenden Vegetationszeitraum nicht das Lichtraumprofil beeinträchtigt.

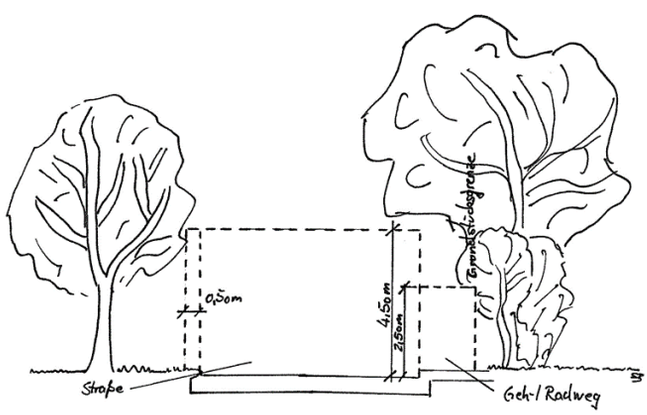

Bücherei

Viele neue Bücher warten auf Sie

von Sylvia Allgayer

Über Menschen von Juli Zeh
Dora ist mit ihrer kleinen Hündin aufs Land gezogen. Sie brauchte dringend einen Tapetenwechsel, mehr Freiheit, Raum zum Atmen. Aber ganz so idyllisch wie gedacht ist Bracken, das kleine Dorf im brandenburgischen Nirgendwo, nicht. Ein Lesegenuss für alle Juli Zeh-Fans

Panda Tage von James Gould-Bourn
Ein Roman voller Situationskomik, der rührend und zugleich saukomisch eine der liebenswertesten Vater-Sohn-Beziehungen in der Literatur beschreibt

Reise mit 2 Unbekannten von Zoe Brisby
Ein ungewöhnliches Paar auf einem Roadtrip voller Überraschungen

Stöbern Sie auf unserer Homepage oder unserer APP B24. Dort finden sich alle aktuellen Infos, wie z. B. Neuerwerbungen.

Auch für unsere jungen Leser sind viele neue Bücher eingetroffen.

Sonstiges

Blutspende

vom Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes

Am Donnerstag, dem 24. Juni 2021, findet von 16.30 Uhr bis 20.30 Uhr in der Aula der Grund– und Mittelschule Weiler im Allgäu, Schulstraße 17, die Blutspendeaktion statt.

Impf-Hotline

von Angela Wolf des Landratsamtes Lindau (B)

die Impf-Hotline ist ab sofort unter einer neuen Telefonnummer

0800-9118219 (gebührenfrei)

erreichbar.

Maibaum

von der katholischen Landjugend Weiler

Die katholische Landjugend Weiler wird aus dem altem Maibaum, Massivholz-Garnituren (zwei Bänke und einen Tisch) bauen.

Die fertigen Garnituren, werden anschließend auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu versteigert.

Weitere Informationen zur Versteigerung, folgen schriftlich und mit einem Bild der Garnitur im nächsten Rathausboten.

Die Landjungend freut sich über Ihre Teilnahme!

Freie Förderplätze für Bayern: Webseitenprojekte für Azubis gesucht - neuer Schwerpunkt Barrierefreiheit

vom Förderverein für regionale Entwicklung e.V.

Mit den Azubi-Projekten setzt sich der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. für eine praxisorientierte Ausbildung von Berufsschülern und Studierenden ein. Ziel ist es, dass die Azubis ihr in der Berufsschule erworbenes Wissen im Rahmen von Webseitenprojekten praktisch anwenden können. Dabei arbeiten Sie mit Kommunen, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen sowie kleineren Unternehmen zusammen und erstellen ihnen kostenfrei eine Webseite.

Das Förderprogramm im Überblick:

- Sie unterstützen Azubis dabei praktische Berufserfahrung zu sammeln
- Betreuung der Azubis durch IHK-geprüfte Ausbilder
- Kostenfreie Erstellung einer nach Ihren Vorstellungen konzipierten Webseite
- Berücksichtigung und Umsetzung der geltenden Datenschutzrichtlinien
- Voraussetzungen für die Barrierefreiheit der Webseite sind gegeben
- Musterseite zur Vorschau
- Eigenständiges Aktualisieren der Webseite - ohne Programmiererkenntnisse
- Bis mindestens 2030 telefonischer Support bei Fragen und Problemen
- Bei Bedarf kostenfreier passwortgeschützter Bereich für interne Dokumente o.ä.

Im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm „Bayern vernetzt" wird es den Azubis aus den Bereichen Büromanagement, Mediengestaltung und Programmierung ermöglicht, an abwechslungsreichen Webseitenprojekten tätig zu werden und mit Projektpartnern aus Bayern gemeinsam einen modernen und individuellen Internetauftritt zu entwickeln. Nach Projektabschluss erfolgt die Pflege und Bearbeitung eigenständig, ohne dass die Projektpartner hierfür Programmiererkenntnisse benötigen. Die Erstellung der Webseiten ist für die Projektpartner dabei kostenfrei. Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen.

Bei der Erstellung der Webseiten wird sowohl großer Wert auf die geltenden Datenschutzrichtlinien gelegt, als auch auf die Barrierefreiheit. Als Grundlage für die Bearbeitung steht den Projektpartnern ein leicht bedienbares, deutschsprachiges Redaktionssystem zur Verfügung. Auch bei der gestalterischen Umsetzung gehen die Azubis ausführlich auf die Wünsche und Vorstellungen der Projektpartner ein. Sollten außerdem nach Abschluss des Projektes weitere Fragen und Probleme auftauchen, steht den Projektpartnern ein kostenfreier telefonischer Support zu Verfügung, der bis mindestens 2030 gesichert ist.

Durch die Weitergabe dieses Anschreibens ermöglichen Sie den Azubis wertvolle Berufserfahrung zu sammeln. Ob durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt oder die Weiterleitung an Vereine, öffentliche Einrichtungen oder kleinere Unternehmen in Ihrer Region – die Projektpartner und Azubis profitieren von den vielseitigsten Webseitenprojekten. Bei Fragen rufen Sie uns gerne unter der Telefonnummer 0331 55047471 an oder schicken eine E-Mail an info@azubi-projekte.de.

Weitere Informationen und Referenzen sowie Stimmen unserer zufriedenen Projektpartner finden Sie unter www.azubi-projekte.de

---

Wöchentliche Leerung der Biotonne

vom ZAK

Auch in diesem Jahr wird die Biotonne in allen Städten und Gemeinden während der Sommermonate wöchentlich abgefahren.

Dies erfolgt in der Zeit seit Montag, dem 17. Mai 2021 (KW 20) bis einschließlich Freitag, dem 08. Oktober 2021 (KW 40). Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, Ihre Tonne ab 7.00 Uhr bereitzustellen.

www.weiler-simmerberg.de

Der Markt Weiler-Simmerberg pflanzt einen Zukunftswald

von Marcus Fischer

Der Borkenkäferbefall im Gemeindewald nördlich Hammermühle hat sichtbare Spuren hinterlassen. Große Kahlflächen, wo einst kräftige Fichten standen. Diese wurden nun als Mischwald wieder aufgeforstet. Der Markt Weiler-Simmerberg setzt dabei auf standortgerechte Baumarten, welche dem Klimawandel trotzen können und zugleich wertvolles Holz produzieren. Gleichwohl bietet der neue Wald die Grundlage für eine größere Artenvielfalt und höhere Naturnähe.

Pflanzung d. Mitarbeiter des Forstbetriebs Göswein

Annähernd ein Hektar ehemaliger Fichtenwald musste wieder aufgeforstet werden. Auf dem lehmigtonigen Boden wachsen nun Tannen mit Erlen um die Wette. Kern der Aufforstung stellt jedoch die Eichen-Kultur dar, welche zusammen mit Hainbuche einen neuen Bestand bilden soll. Am Waldrand wurde ein artenreicher Übergang mit typischen Waldrandsträucher angelegt. Dort finden Tiere in Weißdorn, Felsenbirne, Schlehe oder Heckenkirsche Unterschlupf und Nahrung, wie Förster Marcus Fischer erklärt. In Summe wurden rund 4.000 junge Bäume und Sträucher von den Männern vom Forstbetrieb Göswein gepflanzt. Dabei erhielten die Laubbäume Wuchshüllen zum Schutz vor der stark wuchernden Brombeere. Dennoch steht auch in den kommenden Monaten und Jahren regelmäßiges Ausmähen der jungen Pflänzchen an. Vorausgesetzt die Pflanzen wachsen in dem bereits wieder sehr trockenen Waldboden gut an, steht dem Zukunftswald nichts im Wege.

Die Eiche, als lichtliebende Baumart eignet sich sehr gut für die Wiederaufforstung von größeren Freiflächen, die beispielsweise durch Borkenkäferbefall oder Sturmereignisse entstanden sind.

Durch die Klimaerwärmung steigt das Potenzial der Eiche im Westallgäu stark an, da sie zu den wärmeliebenden heimischen Baumarten zählt. Durch ihre Pfahlwurzel ist die Eiche stabil im Boden verankert. Die raue Borke älterer Eichen bietet vielen Tieren Lebensraum und die Eicheln sind beliebte Nahrung. Das dauerhafte Holz hat vielfältige Verwendungsmöglichkeiten, wenngleich die Ernte der neu gepflanzten Eichen erst in einigen Generationen erfolgen kann.

Pflanzung

Die Weißtanne ist die heimische Nadelbaumart der Zukunft. Sie kommt mit den Klimaveränderungen gut zurecht und liefert Bauholz in bester Qualität. Die Tanne mag jedoch keine Freiflächen und wächst lieber im Schutz von Altbäumen empor. Daher wurde im Rahmen der Wiederaufforstung zusätzlich Schwarzerle gepflanzt. Diese ist schnellwüchsig und schützen wie ein Schirm die kleinen Tannen vor Sonne und Frost.

Die Aufforstung wurde im Rahmen des Waldförderprogramms 2020 durch den Freistaat Bayern gefördert. Diese Förderung steht auch allen privaten Waldbesitzern offen. Waldbesitzer können sich hierzu an den örtlichen Revierleiter Marcus Fischer vom Forstrevier Lindenberg wenden. Tel. 08381/2159 oder 0170/2212217.

Abnahme der Pflanzung durch Förster Fischer

Einschränkungen beim Holzeinschlag

vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Forstschäden-Ausgleichsgesetz beschränkt die Ernte von Fichtenholz

Seit dem 23. April dürfen Waldbesitzer deutschlandweit nur noch 85 Prozent der regulären Fichten-Frischholzmenge ernten. Das regelt eine neue Verordnung des Bundes zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz. Ziel ist es, nach den großflächigen Borkenkäferschäden des vergangenen Jahres in großen Teilen Deutschlands weitere erhebliche Störungen des Rohholzmarktes abzuwenden. Die Regelung sei kein kompletter Einschlagstopp, sondern eine Einschränkung um 15 Prozent, erläutert Simon Östreicher, Bereichsleiter Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kempten. Von der Verordnung ausgenommen ist die Aufarbeitung von Schadhölzern durch Borkenkäfer, Schneebruch oder Windwürfe. Solche außerplanmäßigen Nutzungen bleiben weiterhin erlaubt und sind zum Schutz der benachbarten Waldbestände auch zwingend notwendig. Zudem sind Steuererleichterungen für private Waldbesitzer möglich.

Als Berechnungsgrundlage für die Verordnung dient der Durchschnittshiebsatz der Jahre 2013 bis 2017. Der Betrachtungszeitraum gilt rückwirkend für das Forstwirtschaftsjahr 2021 ab dem 1. Oktober 2020. Dabei ist die im Herbst und Winter bereits geerntete Holzmenge anzurechnen.

Dank der Initiative Bayerns endet die Regelung bereits zum 30. September 2021 und damit ein Jahr früher als von anderen Bundesländern ursprünglich gefordert. Ebenso konnte Bayern erreichen, dass die Beschränkung von ursprünglich geplanten 70 % auf 85 % verringert wurde. So kann im Falle einer regionalen Markterholung, wie sie aktuell gerade im südlichen Teils Bayerns zu verzeichnen ist, eine Versorgung mit Frischholz sichergestellt werden.

Die Försterinnen und Förster der Bayerischen Forstverwaltung beraten Sie gerne bei Fragen zu der Verordnung. Ansprechpartner ist Herr Marcus Fischer vom Forstrevier Lindenberg, tel. 08381/2159 bzw. 0170/2212217.

Für Informationen zu steuerrechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberatung.

Der neue KinderSommer ist verfügbar

von Michael Pertl der PR Medien GmbH

- Regio-Bestseller seit über 10 Jahren
- Über 600 Ausflugsziele
- Über 350 Seiten
- Über 350 Farbbilder
- Endverkaufspreis: 17,90 €

Jetzt bei der PR Medien GmbH in Wangen erhältlich:

Tel. 07522/795030
Fax 07522/795050
E-Mail: redaktion@kindersommer-online.de

Tourist-Information

Öffnungszeiten der Tourist-Information

von Tanja Wolfbauer

Die Tourist- Information in Weiler im Allgäu hat ab dem 07. Juni 2021, folgendermaßen geöffnet:

Montag und Donnerstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags geschlossen.

Willkommensplatz zum Satellitenstandort Gartenschau und neue Wanderwege

von Sebastian Koch

Die Gartenschau in Lindau startete wie geplant am 20.05.2021 und auch die Satellitenstandorte Weiler, Scheidegg und Schlachters haben die Infrastruktur rechtzeitig zur Gartenschau fertig gestellt.

Für die Hausbachklamm ist der zentrale Anlaufpunkt der Willkommensplatz an der Lourdes-Kapelle. Hier werden über verschiedene Schautafeln die wichtigsten Informationen zur Gartenschau, den anderen Satellitenstandorten, der Hausbachklamm sowie dem Geo-Caching-Gewinnspiel vermittelt.

Die Infostele wird auch nach der Gartenschau bleiben und als „Tor zur Hausbachklamm" fungieren. Dafür werden die Inhalte der jetzigen Schautafeln überarbeitet und auf die Hausbachklamm, den kommenden Premiumweg sowie den geplanten Räuber-Kasimir-Weg abgestimmt.

Ebenfalls pünktlich zur Gartenschau, aber auch als wichtige Ergänzung zur zukünftigen Erschließung der Hausbachklamm, sind neue Rundtouren erschlossen bzw. beschildert worden.

Insgesamt sind es sechs Rundwege mit einer Gehzeit von 0:40 Stunden bis zu 4:00 Stunden, welche je nach Lust und Kondition ausgewählt werden können. Diese Runden bzw. die neuen Wege bleiben ebenfalls bestehen und werden in das Wanderwegenetz aufgenommen.

Weiterhin sind Vereine und Akteure aus Weiler im Allgäu, Simmerberg und Ellhofen auf dem Gartenschaugelände vertreten. Alle Termine hierzu finden sich unter www.lindau2021.de.

Weitere Informationen sowie das Programmheft erhalten Sie zudem in der Tourist-Information Weiler im Allgäu sowie unter www.weiler-tourismus.de im Bereich Wandern-Hauchbachklamm und Gartenschau als Download.

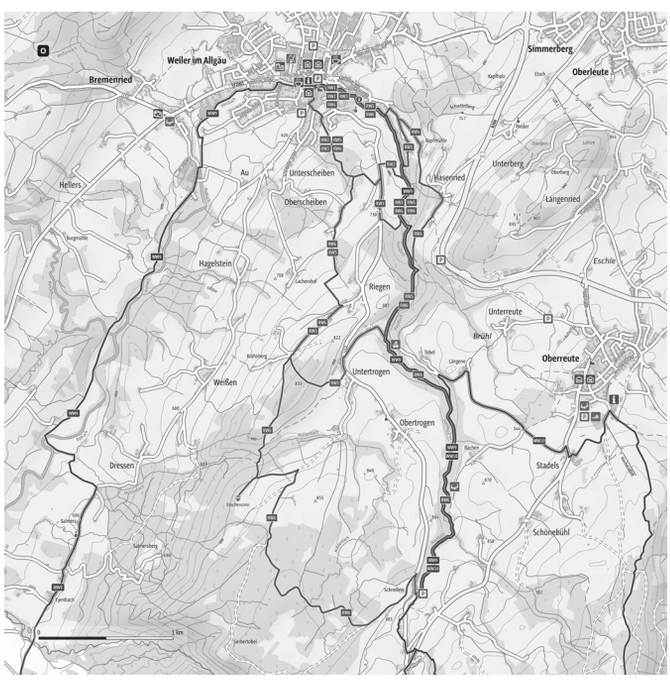

Neue Allgäu-Walser-Card-App

von Sebastian Koch

Auf Basis des Allgäu-Walser-Card – Systems startet zur Sommersaison die digitale Urlaubs- / Freizeitbegleitung für Gäste und Einheimische. Neben individuellen Informationen – passend zum gebuchten Urlaubsquartier oder dem eigenen Standort – sorgen wichtige Zusatzservices wie der integrierte Shop für Bergbahn- oder ÖPNV-Tickets, die Fahrplanauskunft und vieles mehr für Vorteile bei allen Beteiligten.

Es sind aktuell über 90 verschiedene Versionen der Allgäu-Walser-Card vorhanden, welche für die Bürgerinnen und Bürger, vor allem aber für die Gäste angeboten werden.

Zusätzlich stehen zahlreiche Upgrades wie Skipässe, die Urlauberkarten für den ÖPNV oder das GUT-Ticket bereit, die bei einer der rund 700 Verkaufsstellen gekauft, auf die elektronische Chip-Karte gebucht und dann vor Ort bei einem der 150 Leistungspartner genutzt werden können.

Bisher erforderte diese Vielfalt einen hohen Kommunikations-Aufwand bei vielen Beteiligten. Genau hier setzt die Allgäu-Walser-App an. Durch die Registrierung in der Allgäu-Walser-App ist es möglich, Übernachtungsgästen genau die richtigen Informationen anzuzeigen. Den Zugangscode erhalten Übernachtungsgäste von ihren Gastgebern. Voraussetzung dafür ist, dass die Gastgeber mit der Allgäu-Walser-Card-Software arbeiten.

Einheimische mit Allgäu-Walser-Fancard, Ehrenamtskarte oder einer örtlichen Bürgerkarte können sich selbst in der App anmelden. Gleiches gilt für die Abonnenten des Allgäuer Anzeigeblattes und des Westallgäuers mit „Heimatcard", sofern sie in einem dem Allgäu-Walser-Card-System angeschlossenen Ort wohnen, sowie für die Zweitwohnungsbesitzer-Karten dieser Orte.

Wirklich neu wird sein, dass sich die Gäste der Destinationen, die für die Zeit ihres Aufenthaltes die Busse vor Ort gratis nutzen können, wie zum Beispiel seit Jahren die Gäste im Westallgäu, per Klick ihr persönliches Ticket aktivieren können.

Ausgestellt wird das Ticket exakt für die Dauer des Urlaubs und natürlich als fälschungssicherer QR-Code nach Standard des Verbands deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). Das gibt es in dieser Form in keiner anderen Urlaubsregion.

In der Tat geht es speziell beim ÖPNV-Ticketing nicht nur um die App: Gäste, die im Urlaub ihr Smartphone nicht nutzen wollen, können sich ihr ÖPNV-Ticket auch von ihrem Gastgeber ausstellen lassen. Dazu wird die e-Ticketing-Funktion in die Allgäu-Walser-Card-Software der Gastgeber implementiert und ermöglicht dann die Generierung des Tickets als QR-Code, ebenfalls nach VDV-Standard per „print@rezeption".

Veranstaltungen

Ausstellung im Freien „Die ganze Welt ist ein Dorf"

vom Westallgäuer Heimatverein

Aus bewußter Sorge im Verlauf der Corona-Pandemie hat der Heimatverein seine Vorhaben im Kulturjahr 2020/2021 intern stetig modifiziert und zeitlich neu gruppiert.

Ein Programmteil unter dem Gesichtspunkt mehr „draußen statt drinnen" soll nun verwirklicht werden. Das kann im Mitwirken der Ortsgemeinschaft gelingen, wozu der Westallgäuer Heimatverein öffentlich anregt.

Der Westallgäuer Heimatverein plant in den Sommermonaten zu seinem 100-jährigen Gründungsjubiläum (1921/2021) eine Ausstellung im Freien (wetterfest und barrierefrei) mit Porträtfotos von Gemeindebürger|innen unter dem Titel „Die ganze Welt ist ein Dorf". Die Idee: Das „Dorf" von 1921 begegnet dem „Dorf" von 2021.

I. Der Westallgäuer Heimatverein bittet um Porträtfotos von Vorfahren, die um 1921 (+/- 10 Jahren) in der Gemeinde entstanden sind.

Erklärung:
Die Porträts werden stark vergrößert und im Außenbereich der Museen (Heimatmuseum/ Kornhausmuseum) ausgestellt.

www.weiler-simmerberg.de

Kein Bild geht verloren! Auch die nicht zur Vergrößerung ausgewählten Fotografien werden im Rahmen der Ausstellung in kleineren Formaten, sowie auf der Website des Westallgäuer Heimatvereins präsentiert.

Bitte hinterlegen Sie die Originalfotografien (die Sie selbstverständlich zurückerhalten) mit Namen, Adresse und Telefonnummer versehen, im Briefkasten des Westallgäuer Heimatmuseums, Hauptstraße 2, 88171 Weiler im Allgäu.

Zusätzliche Angaben:

- Wer ist auf dem Foto abgebildet (Vor- und Nachname),
- Alter zum Zeitpunkt der Aufnahme, Beruf und z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, sowie
- die Erklärung, dass Sie mit der Veröffentlichung des Bildmaterials im Rahmen der Fotoausstellung des Westallgäuer Heimatvereins, offline und online einverstanden sind.

Abgabetermin bis Sonntag, dem 13.06.2021.

Telefonische Rückfragen hierzu, unter Tel. 0175/2161759 oder 08387/2750.

II. Weilerer Bürger|innen im Porträt – Wer hat Lust sich für die Ausstellung „Die ganze Welt ist ein Dorf " Foto-porträtieren zu lassen?

Information:
Fotoaufnahmetermine:

- Am Freitag, dem 11. Juni 2021, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Kornhausmuseum
- Am Samstag, dem 12. Juni 2021, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Hauptstraße 13

Anmeldung:
Am Dienstag, dem 8. Juni 2021, von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr, persönlich oder telefonisch unter Tel. 08387/1654 oder per E-Mail an info@westallgaeuer-heimatmuseum.de

vhs-Lindenberg

von Tanja Wolfbauer

Bei einem stabilen Inzidenzwert unter 100 kann in der vhs-Lindenberg wieder Präsenzunterricht mit Maske und Mindestabstand stattfinden.

Informieren Sie sich über die verschiedenen Kurse unter www.vhs-lindenberg.de.

Samstag, 05.06.2021

10.00 Uhr, Zurück zur Einfachheit - Geführte Wanderung und Kochkurse

Geführte Wanderung und Kochkurs mit Allgäuer Wildkräuterführerin Christine Mühler.

Wir entdecken eine neue Küche unter freiem Himmel. Am Lagerfeuer kochen und backen wir mit unseren wertvollen gesammelten Wildkräutern, die wir im Kräutergarten, im Wald und auf heimischen Wiesen gesammelt, kennen gelernt und schätzen gelernt haben.

- Strecke / Dauer: ca. 3 km / 4,5 Stunden (1,5 Stunden Wanderung, 3 Stunden Kochen)
- 30,00 € pro Person, ab 10 bis 16 Jahre 15,00 €
- Treffpunkt: In den Weidäckern 13 in Ellhofen

Anmeldung bis spätestens 2 Tage vor Termin bei Frau Mühler unter Tel. 0171/2926788 oder per E-Mail an christine@muehler.de.

Die Veranstaltung findet nur bei trockener Witterung statt und kann für Rollstuhlfahrer und Kinderwägen angepasst werden.

10.00 Uhr, Wildkräuterführung

Geführte Wanderung mit Allgäuer Wildkräuterführern, am ersten Samstag des Monats. Bei einer geführten Wildkräuterwanderung im Rothachtal lernen Sie unsere heimischen Wildkräuter kennen. Eine ganz besondere Art, sich dem Thema Kräuter zu nähern.

- Treffpunkt: 10.00 Uhr vor dem Rathaus in Weiler im Allgäu
- Dauer: ca. 1,5 Std. und ca. 3 km
- Preis: 10,00 € pro Person

Anmeldung bis spätestens 12.00 Uhr am Freitag vor dem Termin. 5 bis 20 Personen. Bitte festes Schuhwerk tragen.

Samstag, 05.06.2021 um 12.00 Uhr, Wildkräuter-Kochkurs mit Christian Pieper im Anschluss an die Wildkräuterführungen

Hier wird das Wissen der Wildkräuterführung aufgegriffen und in leckeren Rezepten umgesetzt.

In der Gasthofküche vermittelt Ihnen Christian Pieper, Chefkoch des Hauses, interessante Ansätze zur kulinarischen Verwendung von Wildkräutern sowie anderen saisonalen Produkten und bereitet mit Ihnen ein Menü zu, welches im Anschluss verkostet wird.

- Treffunkt im Gasthaus Post in Weiler im Allgäu.
- Dauer ca. 3 Stunden
- Preis 50 € p. P.
- 5 bis 8 Teilnehmer
- Anmeldung bis spätestens Mittwoch vor dem Termin.

Sonntag, 06.06.2021

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

mit Herrn Diakon i.R. Feth.

Sonntag, 13.06.2021

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

mit Herrn Prädikant Wirth.

Samstag, 16.06.2021

10.00 Uhr, Zurück zur Einfachheit - Geführte Wanderung und Kochkurse

Geführte Wanderung und Kochkurs mit Allgäuer Wildkräuterführerin Christine Mühler.

Wir entdecken eine neue Küche unter freiem Himmel. Am Lagerfeuer kochen und backen wir mit unseren wertvollen gesammelten Wildkräutern, die wir im Kräutergarten, im Wald und auf heimischen Wiesen gesammelt, kennen gelernt und schätzen gelernt haben.

- Strecke / Dauer: ca. 3 km / 4,5 Stunden (1,5 Stunden Wanderung, 3 Stunden Kochen)
- 30,00 € pro Person, ab 10 bis 16 Jahre 15,00 €
- Treffpunkt: In den Weidäckern 13 in Ellhofen

Anmeldung bis spätestens 2 Tage vor Termin bei Frau Mühler unter Tel. 0171/2926788 oder per E-Mail an christine@muehler.de.

Die Veranstaltung findet nur bei trockener Witterung statt und kann für Rollstuhlfahrer und Kinderwägen angepasst werden.

10.00 Uhr, Stille Wasser und wilde Kräuter

Geführte Wanderung mit Allgäuer Wildkräuterführern.

Wir laufen im beschaulichen Rothachtal in Richtung Siebers und lernen die heimischen Wildkräuter am Wegesrand kennen.

An der Siebersquelle besuchen wir das Quellenhaus und können direkt das Mineralwasser des Allgäus trinken. Je nach Wetterlage werden auch Kräuterprodukte verkostet oder geräuchert.

- Treffpunkt vor dem Rathaus in Weiler im Allgäu
- Dauer ca. 3 Stunden (ca. 8 km)
- Preis p. P. 15 €
- Anmeldung bis spätestens Freitag vor dem Termin bis 12.00 Uhr
- Teilnehmer 5 bis 20 Personen
- Bitte festes Schuhwerk mitbringen

Sonntag, 27.06.2021

9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu

mit Herrn Diakon i.R. Feth.

Wichtig!

Alle angekündigten Veranstaltungen finden unter Vorbehalt statt!

Wöchentliche Veranstaltungen

von Tanja Wolfbauer

Freitag

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Wochenmarkt auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

Aufgrund den Corona Bestimmungen können die aktuellen Sportgruppen, welche stattfinden, im Internet unter www.svweiler.de nachgelesen werden.

Auskünfte zu allen Veranstaltungen erteilt die Tourist-Information unter Tel. 08387/391-50.

Ordnungsamt

Aufkleber auf Verkehrszeichen und gemeindlichen Einrichtungen

von Patrick Walzer

In der letzten Zeit wurden vermehrt Aufkleber auf Verkehrszeichen oder an gemeindlichen Einrichtungen angebracht.

Diese Aufkleber haften so stark, dass diese nicht rückstandslos entfernt werden können.

Sollte beim entfernen ein Schaden entstehen, stellt dies eine Sachbeschädigung dar.

Diese Sachbeschädigung wird bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

Behördengänge von zu Hause aus erledigen

von Patrick Walzer

Das Rathaus des Marktes Weiler-Simmerberg ermöglicht seinen Bürgern ab sofort zahlreiche Behördengänge 24 Stunden am Tag an 7 Tagen der Woche bequem und unkompliziert von zu Hause aus zu erledigen – per Internet.

Unter www.weiler-simmerberg.de kann beispielsweise der Bearbeitungsstand des beauftragten Passes abgefragt oder ein Führungszeugnis angefordert werden.

Das Ausfüllen der elektronischen Formulare ist einfach, eine Dialogfunktion hilft dabei. Fallen Gebühren an, werden diese praktisch und sicher per Online-Überweisung bezahlt. Es können jedoch nicht alle Behördengänge ausnahmslos per Mausklick erledigt werden. Aufgrund rechtlicher Vorschriften wird es auch künftig teilweise noch erforderlich sein, persönlich zur Unterschrift im Rathaus zu erscheinen.

Es besteht in den überwiegenden Bereichen die Möglichkeit, die erforderlichen Daten vorab selbst online zu erfassen und die notwendigen Unterlagen vorzubereiten. Nach Prüfung durch den Rathausmitarbeiter können die per Internet übermittelten Daten dann direkt in den Rathaus-PC übernommen werden. Dies verkürzt die tatsächliche Warte- und Bearbeitungszeit in der Verwaltung erheblich.

Das Rathaus Service-Portal bietet Komfort und Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger, spart Zeit, beschleunigt Verwaltungsvorgänge und vermeidet Fehlerquellen bei der manuellen Erfassung von Formularen.

Aktuell stehen den Bürger|innen unter www.weiler-simmerberg.de über 20 verschiedene Anwendungsmöglichkeiten zur Verfügung, das Serviceangebot wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten laufend erweitert.

Redaktionsschluss

Was beinhaltet der Rathausbote und was darf aufgenommen werden?

Der Rathausbote ist das amtliche Mitteilungsblatt des Marktes Weiler-Simmerberg.

Neben den amtlichen Mitteilungen enthält es zahlreiche Informationen und Berichte zu aktuellen Ereignissen und Veranstaltungen.

Das Mitteilungsblatt wird allen Haushaltungen mindestens einmal monatlich kostenlos zugestellt.

Private und gewerbliche Anzeigen / Berichte werden nicht aufgenommen.

Redaktionsschluss für den Rathausboten

Für den Rathausboten, der am 02.07..2021 erscheint, ist der **Redaktionsschluss der 14.06.2021**.

Wir möchten Sie bitten, alle Infos und Termine bis zum o.g. Datum an raedler@weiler-simmerberg.de zu senden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne bei Frau Rädler unter der Tel. 08387/391-11 melden.

Wichtiger Hinweis:
Alle Veranstaltungstermine müssen der Tourist-Information unter info@weiler-tourismus.de gemeldet werden!

Freiwillige Feuerwehr

WEILER
SIMMERBERG
ELLHOFEN

mind.
12 Jahre

motiviert

wohnhaft in der Marktgemeinde Weiler-Simmerberg mit Ellhofen

WIR SUCHEN JUNG & ALT

Ihr wollt anderen Menschen HELFEN und eine unschlagbare GEMEINSCHAFT erleben dann KOMM ZU EURER FEUERWEHR:

jeden Montag ab 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus

Was erwartet dich:
Aktion, Kameradschaft, Spaß, Teamgeist, Technik, Herausforderungen uvm.

Wir freuen uns auf euer Kommen!